



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Haroldstraße 4
40190 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 2496
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Datum
28. Februar 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
IV 1 - 11-20

30. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der 30. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie am 12. Februar 2003 konnte der Tagesordnungspunkt „Wie arbeitet die Strompreisaufsicht in Nordrhein-Westfalen und welche Veränderungen haben sich aus der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes ergeben?“ nicht mehr behandelt werden.

Wie vom Vertreter des Ministeriums, Herrn Ministerialdirigent Dr. Riechmann, angeboten, darf ich Ihnen zur Information der Mitglieder des Ausschusses den für die Sitzung am 12. Februar 2003 vorbereiteten Sprechzettel übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Axel Horstmann)



30. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie am 12. Februar 2003

*Wie arbeitet die Strompreisaufsicht in Nordrhein-Westfalen
und welche Veränderungen haben sich aus der
Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes ergeben?*

(Anrede)

In der letzten Sitzung hat Herr Staatssekretär Hennerkes über die Aufgaben und die aktuelle Verfahrenssituation der Strompreisaufsicht in Nordrhein-Westfalen berichtet. Dem Sitzungsprotokoll sind eine ausführliche Fassung seines Sprechzettels sowie ein Bericht des Arbeitskreises Energiepolitik der Wirtschaftsministerkonferenz zur Fortentwicklung des Energierechts beigelegt, der auch auf die Frage einer Aufhebung der Bundestarifordnung Elektrizität eingeht.

In der letzten Sitzung mussten einige in der Diskussion aufgeworfene Fragen offen bleiben, auf die ich kurz eingehen möchte:

- ***(Strompreisaufsicht nur über Gebietsversorger, nicht über neue Anbieter [Abg. Weisbrich])***

Der hauptsächliche Grund, aus dem die Landesregierung in Übereinstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium und der weit überwiegenden Zahl der Länder an einer besonderen Aufsicht über die Strompreise für Tarifkunden festhält, ist die faktische Monopolstellung der Gebietsversorgungsunternehmen. Das sind die Stromlieferanten, die sowohl ein *Netz* für ein bestimmtes Gebiet betreiben als auch *Stromlieferanten* in diesem Gebiet sind.

In dieser vor allem für Stadtwerke typischen Verbindung von „Netzbetriebsfunktion“ und „Lieferfunktion“ liegt das Problem: Das Versorgungsnetz ist ein natürliches Monopol, das bis zur gesetzlichen Marktöffnung auch rechtlich mit einem *Liefermonopol* verknüpft war. Dieses gesetzlich geschützte Liefermonopol ist seit 1998 entfallen, besteht aber *faktisch* weitgehend fort.

Hieraus erklärt sich, dass nur die Gebietsversorgungsunternehmen der Strompreisaufsicht unterliegen. Nur bei ihnen ist als Gegengewicht zur faktischen Monopolstellung eine staatliche Kontrolle der Preise geboten. Neue Anbieter wie etwa Yello sind nicht in dieser Monopolposition, deren Missbrauch durch eine besondere staatliche Kontrolle entgegengewirkt werden müsste. Newcomer können überhaupt nur durch eine günstige Preisgestaltung am Markt Fuß fassen. Wegen dieser unterschiedlichen Marktposition ist die unterschiedliche Ausgestaltung der Preisaufsicht über etablierte Gebietsversorger einerseits und Newcomer andererseits sachlich geboten; mir ist nicht bekannt, dass hiergegen von irgendeiner Seite rechtliche Bedenken erhoben worden sind.

▪ **(Marktöffnung im Kleinkundenbereich [Abg. Priggen])**

Ein wichtiges Indiz für das Fortbestehen einer faktischen Monopolsituation im Kleinkundenbereich ist die geringe Wechselquote, die bei etwa 3,5% liegt. Ein weiterer Indikator sind die Sonderangebote der etablierten Versorger, um einen Versorgerwechsel zu verhindern. Gerade hier ist zu beobachten, dass die Konditionen dieser Sonderverträge sich weitgehend dem Tarifpreisniveau angeglichen haben, im Einzelfall sogar über dem Tarifpreis liegen.

▪ **(Weitergabe von Kostensenkungen [Abg. Brüning])**

Ein gewichtiger Hinweis darauf, dass von einem selbsttragenden Wettbewerb im Kleinkundenbereich derzeit nicht gesprochen werden kann, ist schließlich die Beobachtung, dass Kostensenkungen beim Strombezug vielfach ohne Tätigwerden der Preisaufsicht nicht voll an die Tarifkunden weitergegeben werden. Bei funktionierendem Wettbewerb wäre dies, um die Marktposition im Tarifkundenbereich zu sichern, selbstverständlich.

Hierzu will ich zunächst klarstellen, dass Preissenkungen natürlich jederzeit und ohne Genehmigung durch die Preisaufsicht möglich sind. In dem von Ihnen, Frau Abgeordnete Brüning, angesprochenen Fall ging es umgekehrt darum, dass das Stadtwerk zwar eine Preissenkung vornehmen wollte, aber nicht in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt, wie dies nach der Kosten- und Erlöslage geboten gewesen wäre. Hier hat die Preisaufsicht darauf gedrängt, dass eine Preissenkung früher und in größerem Umfang erfolgte als von den Stadtwerken beabsichtigt.

▪ **(Weitergabe der Mehrbelastungen nach EEG und KWKG [Abg. Weisbrich])**

Bereits in der letzten Sitzung hat Herr Staatssekretär Hennerkes darauf hingewiesen, dass in der überwiegenden Zahl der preisaufsichtlichen Verfahren die Weitergabe der gesetzlichen Mehrbelastungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gekürzt werden mussten. Hierbei geht es nicht mehr – wie im letzten Jahr – darum, dass diese Mehrbelastungen den Kleinkunden auferlegt werden, bei den Großkunden hingegen wegen unzureichender vertraglicher Anpassungsklauseln gar nicht durchsetzbar sind. Zwar fehlt im Erneuerbare-Energien-Gesetz noch eine *gesetzliche* Überwälzungsrege-

lung; die Energieversorgungsunternehmen haben aber inzwischen ihre vertraglichen Anpassungsklauseln so geändert, dass eine Weitergabe der Mehrbelastungen auch bei Großkunden *rechtlich* möglich ist.

Das Problem ist die unterschiedliche Marktöffnung im Groß- und im Kleinkundenbereich. Anders als im Kleinkundenbereich kann im Großkundenbereich von einem grundsätzlich funktionierenden Wettbewerb gesprochen werden. Das birgt die Gefahr, dass sachwidrige Kostenverschiebungen vom Bereich der umworbenen Großkunden zu Lasten der Kleinkunden erfolgen. Es ist daher eine zentrale Funktion der preisaufsichtlichen Kontrolle, solche sachwidrigen Verschiebungen zu verhindern. Mit Blick auf die Mehrbelastungen nach EEG und KWKG geht es hierbei darum, eine „großzügige“ Festlegung dieser Mehrbelastungen für die Tarifkunden zu verhindern, weil bei den Großkunden eine Überwälzung zwar rechtlich möglich, aber am Markt nicht in voller Höhe durchsetzbar ist.

▪ ***(Kontrolle der Netznutzungsentgelte durch die Preisaufsicht? Regu-lierung [Abg. Priggen])***

Um sachwidrige Kostenverschiebungen wirksam verhindern zu können, sieht die Bundestarifordnung Elektrizität vor, dass die gesamte Kosten- und Erlöslage der Elektrizitätsversorgung in die Prüfung einbezogen wird. Auf der Grundlage einer Kostenträgerrechnung wird dann eine sachgerechte Zuordnung zu den Kundengruppen vorgenommen. Für die von Herrn Abg. Priggen aufgeworfene Frage, ob die Preisaufsicht die Netznutzungsentgelte kontrolliert, bedeutet das: Die Preisbehörde prüft die Angemessenheit der Netzkosten *insgesamt*. Dieser Kostenblock macht den überwiegenden Teil des Strompreises aus. Sie leitet daraus

aber – weil sie *Preis-* und keine *Netzaufsicht* ist – kein gesondertes *Netznutzungsentgelt*, sondern einen *Gesamtstrompreis* ab, in dem die *Netzkosten* ein *Kostenelement* sind.

Zur Frage der Regulierung: Aus der Sicht der Landesregierung überwiegen die *Flexibilitätsvorteile* des verhandelten *Netzzugangs*, auch wenn die *Verbändevereinbarungen* insbesondere im *Gasbereich* noch fortentwickelt werden müssen. Andererseits müssen die *Rahmenbedingungen* verlässlich sein. Wir unterstützen daher die „*Verrechtlichung*“ der *Verbändevereinbarungen*, die derzeit im *Bundestag* beraten wird. Unter Berücksichtigung der damit gewonnenen *Erfahrungen* wird voraussichtlich im *Jahre 2004* über eine *Fortentwicklung* der *Aufsichtsstrukturen* im *Energiebereich* zu entscheiden sein, weil die *Novellierung* der *Binnenmarktrichtlinien* *Strom* und *Gas*, die in *Brüssel* vor der *Verabschiedung* steht, *Anpassungen* erforderlich machen wird. Diese *Anpassungserfordernisse* beziehen sich auch auf das „*Unbundling*“, also die *Trennung* von *Netz-* und *Lieferbetrieb*.

▪ ***(Zuständigkeit des Landes (Abg. Milz) und Kosten der Strompreisaufsicht [Abg. Dr. Papke])***

In der letzten Sitzung waren schließlich die Fragen nach der *Zuständigkeit* des *Landes* für die *Strompreisaufsicht* und den hierdurch verursachten *Kosten* aufgeworfen worden.

Die Antwort auf die erste Frage ergibt sich zunächst aus der *grundgesetzlichen Aufgabenverteilung*, weil danach *grundsätzlich* die *Länder* für den *Gesetzesvollzug* zuständig sind. Das ist aber auch *sachlich geboten*, weil es im *Strombereich* – anders als bei der *Telekommunikation* – nicht um einen *einzigsten, bundesweit agierenden Netzbetreiber*, sondern um

viele örtliche und regionale Gebietsversorger geht. Allein im Strombereich sind in Nordrhein-Westfalen rd. 130 Gebietsversorger, im ganzen Bundesgebiet fast 900 Gebietsversorger tätig.

Die Aufgaben der Strompreisaufsicht werden im Ministerium in dem für die Energieaufsicht sowie für das Berg-, Energie- und Atomrecht zuständigen Referat wahrgenommen. Regulär steht dafür ein Sachbearbeiter ganz und ein weiterer Sachbearbeiter überwiegend zur Verfügung. Im gesamten Referat sind darüber hinaus drei Juristen sowie eine Mitarbeiterin des mittleren Dienstes tätig. Davon betreuen zwei Juristen teilweise Fragen der Preisaufsicht, überwiegend aber sonstige Rechtsangelegenheiten. Der dritte Jurist bearbeitet ausschließlich andere Rechtsangelegenheiten. Die Vielzahl der Verfahren der letzten Monate konnte bei diesem Personalbestand mit der gebotenen Prüfungstiefe nur durch Anordnung von Mehrarbeit und Urlaubssperren sowie vorübergehende Aufgabenumschichtung durchgeführt werden.

▪ ***(Grenzpreisregelung in der Konzessionsabgabenverordnung [Abg. Weisbrich])***

Lassen Sie mich abschließend etwas zu der von Herrn Abg. Weisbrich angesprochenen Grenzpreisregelung der Konzessionsabgabenverordnung sagen, wobei ich klarstellen möchte, dass es hierbei nicht um eine Frage der Strompreisaufsicht, sondern um die Weitergabe der privatrechtlich zwischen Gemeinde und Netzbetreiber vereinbarten Konzessionsabgabe geht.

Die Konzessionsabgabenverordnung des Bundes sieht Höchstgrenzen für diese Konzessionsabgabe vor, wobei zwischen Tarif- und Sonderversorgungskunden unterschieden wird. *Gar nicht gezahlt* werden dürfen Kon-

zessionsabgaben für Stromlieferungen an Kunden, deren Strompreise unter dem statistischen Durchschnittspreis für alle Sondervertragskunden liegt. Damit werden innerhalb der Sondervertragskunden die größeren Abnehmer zusätzlich entlastet. Maßgeblich ist hierbei der für das *vorletzte Kalenderjahr* statistisch ermittelte Durchschnittspreis.

Dieser – wegen des notwendigen Vorlaufs für die Veröffentlichung der Statistik – relativ weit zurückliegende Vergleichszeitpunkt wirkt sich aus, wenn es im dazwischen liegenden Jahr erhebliche Bewegungen bei den Sondervertragspreisen gegeben hat. Sind diese erheblich gesunken – wie dies unmittelbar nach der Liberalisierung der Fall war –, werden sehr viele gewerbliche Stromabnehmer zu Lasten der Gemeinden begünstigt. Derzeit tritt der umgekehrte Effekt ein: Weil seit dem Vergleichsjahr 2000 die Strompreise relativ stark gestiegen sind, werden in diesem Jahr viele bisher begünstigte Unternehmen nicht mehr von der Konzessionsabgabe befreit, weil ihre aktuellen Strompreise über den Durchschnittspreisen des Jahres 2000 liegen. Geht man davon aus, dass die Strompreise sich in den nächsten Jahren stetiger entwickeln werden, handelt es sich um eine Übergangsbelastung, wobei für viele Unternehmen zu berücksichtigen ist, dass sie von dem gegenteiligen Effekt in den Jahren 1998 und 1999 profitiert haben.